

**Satzungen  
über die 1. Änderung und Erweiterung des  
Bebauungsplans „nördlicher Tramweg“  
in Neuried-Ichenheim (Deckblatt)  
mit örtlichen Bauvorschriften**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuried hat nach § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) am [REDACTED] in öffentlicher Sitzung die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „nördlicher Tramweg“ mit örtlichen Bauvorschriften unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften jeweils als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3, Anlage), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 11.03.2017 (GBl. Nr. 5, S. 99).
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99,100).

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

sowie

- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich jeweils aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

**§ 2  
Bestandteile**

I. Die planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen aus:

- a) Zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan M. 1:500  
in der Fassung vom xx.xx.2017
- b) Schriftlichen Festsetzungen  
in der Fassung vom xx.xx.2017
- c) Anlage 1-3 zu den schriftlichen Festsetzungen – Hinweise zur Entwässerung

II. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- a) Zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan M. 1:500  
in der Fassung vom xx.xx.2017
- b) Örtliche Bauvorschriften  
in der Fassung vom xx.xx.2017

- c) Anlage 1 zu den örtlichen Bauvorschriften – Dachgauben

III. Beigefügt sind:

- a) Begründung  
in der Fassung vom xx.xx.2017
- b) Anlage 1 zur Begründung - Umweltbericht (30.06.2014)
- c) Anlage 2 zur Begründung – Schalltechnische Untersuchungen (08.11.2017)

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden. Ordnungswidrig handelt ferner, wer einer im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „nördlicher Tramweg“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde Neuried geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Neuried, \_\_\_\_\_  
Bürgermeisteramt

Jochen Fischer  
Bürgermeister